

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 93 (1967)
Heft: 10

Illustration: [s.n.]
Autor: Canzler, Günter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

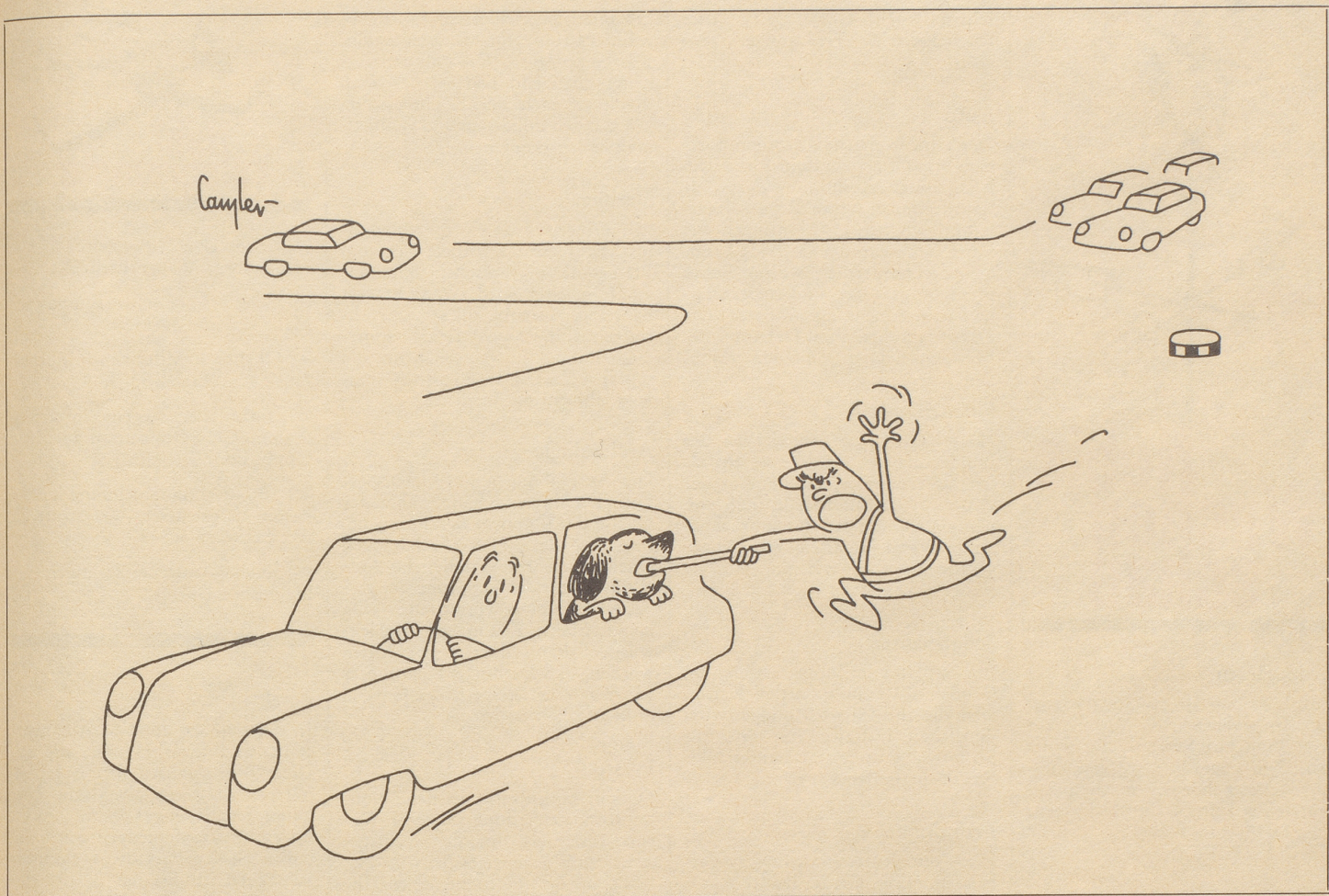
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zurzeit nicht mehr im Gespräch

Die Freiheit, zu irren

In einem Gymnasium führten Schüler seit einiger Zeit in einem Klub (u. a. in Gegenwart von Gymnasiallehrern) Werkstattgespräche mit zeitgenössischen Autoren. Neulich las ein Schweizer Autor aus seinem von namhaften Kritikern positiv bewerteten Buch, das sich um homoerotische Probleme drehte, vor. Der achtzehnjährige Schüler, der den Klub leitete, hatte das Buch, das im Buchhandel frei verkauft wird, vor der Autorenlesung einigen Kameraden ausgeliehen, damit sie es läsen und sich auf die Diskussion vorbereiteten, wohl in der (nicht ganz selbstverständlichen) Annahme, werten könne man nur, was man kenne.

Der Rektor beurteilte das Buch, obwohl er es *nicht* gelesen hatte, als pornographisch, überwies den achtzehnjährigen Schüler dem Jugendanwalt (wegen Verbreitung pornographischer Schriften) und untersagte ihm den weiteren Schulbesuch. In der Untersuchung riet der Ju-

gendanwalt dem Angeklagten, sich besser an Bücher von J. C. Heer, Emil Balmer etc. zu halten (was das «Burgdorfer Tagblatt» zur ironischen Aufforderung veranlasste: «Zurück zu Johanna Spyri!»).

Inzwischen ist nun, nach scharfer Reaktion in der Presse, die Wegweisung des Schülers vom Gymnasium aufgehoben worden. Der Jugendanwalt stellte nichts Konkretes fest, das gegen den Schüler vorliegt. Die Schulkommission liess verlauten, die Suspendierung des Schülers sei etwas hastig erfolgt und der Rektor habe sich «offenbar etwas geirrt». Gegen den Rektor werde nichts unternommen. Damit sei die Sache beigelegt ... Ist sie beigelegt?

Gewiß, ein Tadel an die Adresse des Rektors würde dessen Ehre tangieren. Aber hat ein Schüler keinen Anspruch auf Ehre?

Es gibt Maßnahmen, und dazu zählt die Suspendierung, die zu den Kompetenzen eines Rektors gehö-

ren, die aber, auch nach späterer Rehabilitation die Ehre eines Schülers verletzen können: «Es bleibt immer etwas hängen».

Nun hatte auch die Präsidentenkonferenz der Deutschschweizer Sektion der «Vereinigung junger Sozialdemokraten» zu diesem Vorfall Stellung genommen. Sie forderte die kantonal-bernsche Schuldirektion auf, den Rektor zu tadeln und schloß ihre Stellungnahme mit dem Satz: «Dieses traurige Vorkommnis von Meinungsterror ... sollte schon deshalb rückgängig gemacht werden (das wurde inzwischen getan. W.), da diese Art «Meinungsbildung» allzusehr an Methoden vergangener Jahre in einem Nachbarstaat erinnert.»

«Der Bund», welcher mit der Haltung des Rektors übrigens nicht einig ging, hielt sich über die alles andere als zurückhaltende Tonart dieser Stellungnahme auf und erklärte:

«... wir billigen diesem Schulvorsteher zu, daß er aus Verantwortungsbewußtsein gehandelt hat, und wir sind der Meinung, daß *seine* Freiheit – selbst *seine* Freiheit zu irren – ebenso schützenswert wie jede andere» ist.

Dem ist beizupflichten.

Aber: Wenn dem Rektor die Freiheit zuzubilligen ist, *ungetadelt* irren zu dürfen, dann auferlegt ihm

dies auch die Pflicht, größere Sorgfalt walten zu lassen bei seinen Entscheiden.

Denn auch auf einem später rehabilitierten Schüler saß ein Makel. Der besagte Schüler ist durch die Suspendierung zu Unrecht bestraft worden – dank der Freiheit des Rektors, irren zu dürfen. Ich meine, diese Freiheit sollte deshalb begrenzt sein.

Auch für einen Rektor.

Nicht nur in Burgdorf.

Nebenbei: Der Vorfall war an der besagten Schule Anlaß, daß allen Schülern die Ansprache von Professor Staiger vorgetragen wurde.

Vielleicht wäre es vom erzieherischen Standpunkt aus nicht unpassend gewesen, im Hinblick auf das (nunmehr) aufgeflamnte Interesse der Jugendlichen für einen homoerotischen Roman *diesen* Fragenkomplex einmal zu besprechen.

Aber das läßt sich wohl so einfach nicht machen wie die Verdammung eines Buches, das man nicht gelesen hat; und es ist wohl einfacher, einen Schüler der Jugendanwaltschaft zuzuführen, als sich mit ihm selber in ein Gespräch einzulassen.

Da dem Schüler die Lektüre von J. C. Heer empfohlen worden ist, empfehle ich einigen Erwachsenen wärmstens die Lektüre von Pestalozzi's Werken.

Widder